

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache
gegen

den Betriebselektriker Hans D [REDACTED] aus
[REDACTED], geboren am [REDACTED] 1932 in E [REDACTED],

wegen Staatsgefährdung

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 21. Dezember 1955, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Weber
als beisitzende Richter.

Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft.

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urteil
des Landgerichts in Düsseldorf vom 11. November 1954
mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung;
auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Landge-
richt zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Angeklagte, der Mitglied der KPD ist, hat im Mai 1954 im Kreise O [REDACTED] für das u.a. von der Freien Deutschen Jugend (FDJ) veranstaltete "II. Deutschlandtreffen der deutschen Jugend" in Ostberlin geworben. Er verfasste unter seinem Namen ein Flugblatt "Auf zum II. Deutschlandtreffen der deutschen Jugend Pfingsten in Berlin" und verbreitete es, stellte die bei den Meldestellen eingegangenen Anmeldungen in Listen zusammen und richtete an die Personen, die sich gemeldet hatten, Einladungen zu einer gemeinsamen Wanderung, die unter Teilnahme von 40 - 50 Jugendlichen tatsächlich auch stattfand. Dabei sollten sich die zur Fahrt nach Ostberlin entschlossenen Jugendlichen kennenlernen.

Das Landgericht hat den Angeklagten von der Anklage wegen Verbrechen und Vergehen nach §§ 88, 90a, 93, 94, 128, 129 StGB freigesprochen. Die auf Verletzung des sachlichen Rechts gestützte Revision der Staatsanwaltschaft hat Erfolg.

Soweit die Tatbestände der §§ 90a, 128 und 129 StGB in Betracht kommen, begründet die Strafkammer den Freispruch allein damit, daß dem Angeklagten die Mitgliedschaft in der FDJ nicht nachzuweisen sei. Das ist rechtsirrig. § 90a StGB bedroht u.a. den Hintermann einer verfassungsfeindlichen Vereinigung mit Strafe und richtet sich damit gerade gegen denjenigen, der die Vereinigung von aussen her fördert, ohne ihr selbst anzugehören (BGH 6 StR 300/54 vom 15. Dezember 1954). Ähnliches gilt für den Tatbestand des § 129 StGB, der u.a. durch "Unterstützen" der Vereinigung, also ebenfalls von Nichtmitgliedern verwirklicht werden kann. Schließlich setzt auch § 128 StGB keine förmliche Mitgliedschaft voraus: vielmehr nimmt als Mitglied an einer Geheimverbindung derjenige teil, der seinen Willen dem der Verbindung unterordnet und

... fortdauernder Weise für ihre Zwecke tätig wird (BGH 6 StR 4/55 vom 30. März 1955 und 6 StR 56/55 vom 5. Oktober 1955).

Der Sachverhalt legt eine Prüfung mindestens nach der Richtung nahe, ob der Angeklagte die FDJ als Hintermann gefördert und im Sinne des § 129 StGB unterstützt hat, zumal da das Landgericht ausdrücklich feststellt, daß die Werbung für das Deutschlandtreffen in Westdeutschland "der Stärkung der illegalen FDJ" dienen sollte, womit nur die FDJ innerhalb der Bundesrepublik gemeint sein kann. Allerdings lassen die Ausführungen der Strafkammer zu der Frage, ob sich der Angeklagte der Beihilfe zu einem Vergehen nach § 128 StGB schuldig gemacht hat, vermuten, daß sie den Angeklagten auch bei richtiger Würdigung der Tatbestände der §§ 90a und 129 StGB wegen Fehlens der inneren Tatseite freigesprochen hätte. Insoweit sind aber ihre Erwägungen ebenfalls nicht frei von Rechtsirrtum. Das Landgericht geht davon aus, der Angeklagte habe gewußt, daß die FDJ Mitveranstalterin des Deutschlandtreffens gewesen sei. Er habe aber "in erster und entscheidender Linie" für die KPD und deren Ziele geworben: nur notgedrungen habe er damit auch die FDJ unterstützt. Diese Ausführungen lassen erkennen, daß das Landgericht die Anforderungen zur inneren Tatseite überspannt hat. Beihilfe im Sinne des § 49 StGB setzt lediglich voraus, daß die Hilfe wesentlich geleistet wird; bedingter Vorsatz genügt (RGSt 72, 24). Mehr erfordern auch die Begriffe des Förderns im Sinne des § 90a StGB und des Unterstützens im Sinne des § 129 StGB nicht, insbesondere keine Absicht (BGHSt 7, 279). Daß es dem Angeklagten nur darauf ankam, die Ziele seiner Partei, der KPD, zu fördern, steht also seiner Verurteilung nicht entgegen, wenn er es zugleich billigend in Kauf genommen hat, durch sein Tun auch die FDJ zu unterstützen. Dies liegt nach den Ausführungen des Landgerichts nahe.



48

Die Erwägungen, aus denen das Landgericht den Tatbestand des § 93 StGB verneint hat, lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen.

Die Entscheidung entspricht dem Antrag des Oberbundesanwalts,

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Heimann-Brosien

Weber